

Betriebliche Altersversorgung aus Entgeltumwandlung im Überblick



	Direkt- versicherung	Pensionsfonds	Pensionskasse	Rückgedeckte Unterstützungskasse	Rückgedeckte Pensionszusage
Besteuerung in der Ansparphase	Beiträge begrenzt steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG: bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) zur allgemeinen Rentenversicherung (West). Beiträge, die für einen nach § 40 b EStG geförderten Vertrag aufgewendet werden, sind bei den 8 % einzubeziehen.			Beiträge unbegrenzt steuerfrei, da nach § 11 EStG kein Zufluss Es gelten Leistungsobergrenzen gemäß §§ 2 und 3 KStDV sowie eine Obergrenze für die Gesamtversorgung von 75 % des aktuellen Bruttoeinkommens	Beiträge unbegrenzt steuerfrei, da nach § 11 EStG kein Zufluss Es gilt eine Obergrenze für die Gesamtversorgung von 75 % des aktuellen Bruttoeinkommens
Besteuerung in der Auszahlphase	Anwendung des § 22 Nr. 5 EStG: als „sonstige Einkünfte“ voll nachgelagert zu versteuern, kein Arbeitnehmer-Pauschbetrag und kein Versorgungsfreibetrag			Als „Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit“ nachgelagert zu versteuern (§ 19 Abs. 1 EStG), Berücksichtigung von Versorgungsfreibetrag gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 EStG (in 2005: 40 % der Versorgungsbezüge, max. 3.000 EUR + Zuschlag 900 EUR; beide Beträge werden bis 2040 kontinuierlich auf 0 EUR reduziert) und Pauschbetrag gem. § 9 a Satz 1 Nr. 1 EStG von 102 EUR; bei Kapital alternativ Fünftelungsregel (§ 34 Abs. 1 EStG)	
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung in der Ansparphase	Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG sind gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung § 1 Abs. 1 Nr. 9 bis zu 4 % der BBG sozialversicherungsfrei			Beiträge sind, gemäß SGB IV § 14, bis zu 4 % der BBG sozialversicherungsfrei	
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung in der Auszahlphase	Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich beitragspflichtig				
Bilanzberührung	Bilanzneutral			Bildung von Pensionsrückstellungen und Aktivierung des Wertes der Rückdeckungsversicherung	
Verwaltungsaufwand	Geringer Verwaltungsaufwand durch Verlagerung auf den externen Versorgungsträger			Geringer Verwaltungsaufwand durch Verlagerung auf die Unterstützungskasse Eher hoher Verwaltungsaufwand (Gutachtenerstellung, Bilanzierung, Rentenverwaltung)	
PSV-Beitrag	Grundsätzlich nein	Ja, jedoch Bemessungsgrundlage nur 20 % des Teilwerts nach § 6 a EStG	Grundsätzlich nein	Ja, bei Kapitalzusagen jedoch nur bis zur Auszahlung	Ja, bei Kapitalzusagen jedoch nur bis zur Auszahlung